
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 29.12.2016

Nummer 33

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

➤ Entgeltordnung

3-11

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

Entgeltordnung

des
Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“
(KAEV)
für Abfälle aus dem Verbandsgebiet

bei Übergabe an das Entsorgungszentrum
Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II,
Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie
die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald)
und Luckau-Wittmannsdorf
(Abfallannahmestelle, Kompostieranlage)

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die Entgelte werden durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes (in Kraft seit 01.01.2015) ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten (Fahrzeugwaage) unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für die Preisermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Entgeltberechnung

- bis 200 kg Anliefermenge Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen und
- ab 200 kg die durch Verwägen ermittelte Menge [t]

und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 1 vorliegender Entgeltordnung.

(2)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer bis zu einer Menge, die einem gefüllten, einachsigen PKW-Anhänger (ohne angebaute Seitenwanderhöhung) entspricht, wird je Anlieferung gemäß der Anlage 1 Pkt. 1 der Entgeltordnung erhoben.

Bei der Anlieferung einer größeren Menge Abfall wird die Gesamtmenge gewogen und das Entgelt gemäß Anlage 1 je nach Abfallart (€/t) berechnet.

Beim Ausfall der Fahrzeugwaagen an den Abfallannahmestellen Lübben-Ratsvorwerk, Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf werden bei der Anlieferung von Abfällen in Kleinmengen gemäß Anlage 1 Pkt. 1 Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen berechnet.

(3)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer mit Kleinstmengen wird gemäß Anlage 1 Pkt. 2 vorliegender Entgeltordnung erhoben.

(4)

Das Entgelt für den Verkauf von Fertigkompost gemäß Anlage 1 Pkt. 3 vorliegender Entgeltordnung ergibt sich aus der Anhänger- bzw. Eimerpauschale bzw. der ermittelten Menge [t] durch Verwägen.

(5)

Grundlage der Entgeltberechnung ab 200 kg bildet die durch Verwägen ermittelte Menge [t] und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 1 Punkte 4, 5, 6 und 7 der vorliegenden Entgeltordnung.

(6)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei der Annahme von Altreifen ist die Art und Anzahl der angelieferten Reifen gemäß der Anlage 1 Pkt. 8 der Entgeltordnung.

(7)

Das Entgelt für Big Bags gemäß Anlage 1 Pkt. 9 ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Big Bags.

(8)

Das Entgelt für die Abfallsäcke gemäß Anlage 1 Pkt. 10 ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Abfallsäcke.

(9)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme des KAEV-eigenen Radladers gemäß Anlage 1 Pkt. 11 ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Beladevorgänge (Hub).

(10)

Das Entgelt für bereits gewogene Abfälle gemäß Anlage 1 Pkt. 12, die mittels KAEV-eigener Technik wieder aufgeladen werden ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Vorgänge.

(11)

Das Entgelt für Fremdfahrzeugwägungen gemäß Anlage 1 Pkt. 13 ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Wägevorgänge.

§ 4 Fälligkeit

Die Entgelte werden bei der Anlieferung an die Abfallannahmestellen Lübben-Ratsvorwerk, Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf fällig und sind in bar zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 25.02.2016 zum 31.12.2016 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 15.12.2016

Gez. Bernhard Schindler
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Kleinanlieferer mit einer Menge, die einem einachsigen PKW-Anhänger (ohne angebaute Seitenwanderhöhung) entspricht

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/Anlieferung]
1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	15,00
2	Beton	17 01 01	Bauschutt	7,00
3	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	7,00
4	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03	Bauschutt-Kategorie I (Gemische aus Beton (ohne Bewehrung), Ziegel, Fliesen, Keramik usw.)	7,00
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Vermischter Bauschutt-Kategorie II (Bauschutt mit Beimischungen, wie Gipskarton-, Fermacell-, Sauerkrautplatten, Gasbetonsteine, Sanitärkeramik usw.)	11,00
6	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschutt	7,00
7	Holz	17 02 01	Altholz (A I – A III))	8,00
8	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV)	15,00
9	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub	2,00
10	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	17 06 03*	Dämmmaterial	9,00
11	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	Dämmmaterial mit Anhaftungen (HBCD-haltige Polystyrolabfälle)	48,00
12	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	Bauabfälle	13,00
13	Grünabfälle mit Störstoffen	20 02 01	Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen	11,40
14	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle	3,50
15	Kunststoffabfälle	02 01 04	Kunststoffe (Pools, textile Kunststoffe, Kunststoffteile wie Stoßstangen, Kunststoffverbunde wie Schuhe, Kunststoff-, Styropor- und -verbundplatten etc.)	13,00

2. Pauschalentgelte - Kleinstmengen (Volumen bis 2 Wassereimer)

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/Anlieferung]
16	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Dachpappe (bis 2 Wassereimer)	5,50
17	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial (1 Müllsack)	3,00
18	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Holz gefährlich (bis 2 Wassereimer)	2,00
19	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest (bis 2 Wassereimer)	6,00
20	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Grün- und Gartenabfälle (1 Müllsack)	1,00

3. Verkauf von Fertigkompost

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€]
21	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (einachsiger PKW-Anhänger ohne angebaute Seitenwanderhöhung)	4,00 €/Anhänger
22	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (bis 6 Wassereimer)	1,00 €/Abgabe
23	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost	7,90 €/t

4. Annahme von Kleinmengen mittels Verwägung

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
24	Holz	17 02 01	Holz nicht gefährlich	52,00
25	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Holz gefährlich (Altfenster, Alttüren)	165,00
26	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	Dämmmaterial mit Anhaftungen (HBCD-haltige Polystyrolabfälle)	6.200,00
Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
27	Holz das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*	Holz gefährlich. (Bahnschwellen, Scherengitterzäune, Pallisaden etc.)	165,00
28	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Dachpappe	233,00
29	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	Bauabfälle –(externe Verwertung)	170,00
30	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle	40,00
31	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Weihnachtsbäume, Laub, Grünschnitt (gewerblich)	40,00
32	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	Gemüseputzreste	35,00

5. Anlieferungen von anderen Behandlungsanlagen zur MBV/EBS-Anlage, Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
33	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste zur Anlieferung an die MBV/EBS-Anlage	135,00
34	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Anlieferung von Fremdmengen zur Behandlung in der MBV/EBS-Anlage	85,00
35	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Anlieferung von Fremdmengen zur Behandlung in der MBV/EBS-Anlage (Ausfallverbund)	120,00

6. Annahme von Wegebau- und Abdeckmaterial

Bei Bedarf werden für Deponiebaumaßnahmen als Wegebau- bzw. Abdeckmaterial nachfolgend aufgeführte Materialien angenommen.

Ein Anspruch auf die Abnahme besteht nicht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
36	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z0	2,00
37	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z1.1	5,00

7. Annahme von Bau- und anderen Gewerbeabfällen

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/t
38	Beton	17 01 01	Beton	55,00
39	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	55,00
40	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub	55,00
41	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken m.A.d.j., die unter 19 01 11	19 01 12	Rost- und Kesselasche (Osterfeuer)	35,00
42	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	gemischte Bauabfälle, mineralisch	55,00
43	Bitumengemische m.A.d.j., die unter 17 01 03 fallen	17 03 02	Straßenaufbruch, Fräsgut	62,00
44	Mineralien	19 12 09	Mineralien, die einen höheren Einbauaufwand erfordern	170,00

8. Annahme von Altreifen

	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/Stück
45	Altreifen	16 01 03	Krad-, Mofa-, Fahrradreifen	1,00
46	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	2,00
47	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	2,50
48	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen ohne Felge	10,80
49	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen mit Felge	16,20
50	Altreifen	16 01 03	Ackerschlepperreifen ohne Felge	36,10
51	Altreifen	16 01 03	Traktorenreifen u. ä. ohne Felge	42,10

9. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519)

	Big Bag für die Asbestentsorgung	Entgelt €/Stück
52	Big Bag (90 x 90 x 110 cm)	7,00
53	Big Bag (260 x 125 x 30 cm)	9,00

10. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Dämmmaterial (ASN 17 06 03*)

	Abfallsack für die Dämmmaterial-entsorgung	Entgelt €/Stück
54	Abfallsack (140 x 200 cm)	2,50
55	Abfallsack (90 x 60 x 210 cm)	1,50

11. Beladung mit Fertigkompost mittels Radlader (KAEV)

	Beladung mit KAEV-Radlader	Entgelt €/Hub
56	Pro Hub mit Radladerschaufel	2,00

12. Beladen angelieferter, gewogener Abfälle durch KAEV

	Entgelt	Entgelt €/Vorgang
57	Entgelt für bereits gewogene Abfälle, die mittels KAEV-Technik wieder aufgeladen werden	30,00

13. Fremdwägung

	Entgelt	Entgelt €/Vorgang
58	Fremdfahrzeugwägung	20,00